

Kap 1

Einleitung

1.1 Was ist die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung und zu welchen Verbesserungen führt sie?

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ist eine versichertenbezogene Meldung von melde- und abrechnungsrelevanten Daten für einen bestimmten Beitragszeitraum. Sie führt die monatliche Beitragsnachweisung mit dem jährlichen Lohnzettel aus der Sozialversicherung zusammen. Anstatt der Beitragsnachweisung ist ab dem Beitragszeitraum Jänner 2019 die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung an die zuständige Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

Mit der Änderung des lange bewährten Melde- und Abrechnungssystems in eine vollkommen neue und innovative Version kann dieses zeitnah und einfach an die aktuellen technischen Möglichkeiten angepasst werden. Es ermöglicht die zeitnahe Wartung der Versicherungsverhältnisse und entspricht allen Anforderungen einer zeitgerechten, elektronisch unterstützten Beitragsabrechnung.

Zusammengefasst kann man sagen, mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung können nunmehr die für die Lohnverrechnung wesentlichen Daten mit nur einer Meldung dem Krankenversicherungsträger bekannt gegeben werden. Jede monatliche Beitragsgrundlagenmeldung enthält nur jene Daten, die für den zu meldenden Beitragszeitraum erforderlich sind.

1.2 Die Vorteile im Überblick

- Vereinfachung der Anmeldung
- Vermeidung der mehrfachen Meldung gleichartiger Daten
- Zusammenführung der Beitragsnachweisung mit dem Lohnzettel zu einer Meldung (mBGM)
- Automatisierte Wartung des Versicherungsverlaufes

Beispiel für eine das Kalenderjahr überschreitende Richtigstellung

Eine das Kalenderjahr überschreitende Richtigstellung liegt bspw vor, wenn das ursprünglich gemeldete Datum im Jahr 2018 liegt und das korrekt zu meldende Datum im Jahr 2019 oder umgekehrt.

BEISPIEL:

Der ursprünglich gemeldete Beginn der Pflichtversicherung am 27.12.2018 ist auf den 2.1.2019 richtig zu stellen.

Da der ursprünglich gemeldete Beginn der Pflichtversicherung vor dem 1.1.2019 liegt, ist die seinerzeitige Anmeldung mit der „alten“ Satzart zu stornieren und im Anschluss daran eine neue Anmeldung nach der „neuen“ Satzart per 2.1.2019 zu übermitteln.

Gleiches gilt für die Beitragsnachweisung und den sozialversicherungsrechtlichen Teil des Lohnzettels. Diese sind auf die bis 31.12.2018 angewendete Weise zu stornieren. Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ist für den Beitragszeitraum Jänner 2019 zu stornieren und eine neue monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu übermitteln.

Hinweis

Für die Beurteilung, welche Satzarten zu verwenden sind, ist der Zeitpunkt, wann eine Meldung erstattet wird, nicht relevant.

BEISPIEL:

Eine Dienstnehmerin ist von 27.12.2018 bis 20.1.2019 zur Pflichtversicherung zu melden. Mit 20.1.2019 endet auch der Entgeltanspruch.

Lösung:

Anmeldung

Der Beginn der Pflichtversicherung liegt vor dem 1.1.2019. Die Anmeldung hat nach den bis 31.12.2018 geltenden Bestimmungen bzw den „alten“ Satzarten zu erfolgen.

Kap 3

Die Meldungsarten

3.1 Versichertenmeldungen im Überblick

Meldungen ab 1.1.2019

- Versicherungsnummer Anforderung
- Vor-Ort-Anmeldung (per Fax oder Telefon)
- Anmeldung (Storno und Berichtigung)
- Anmeldung fallweiser Beschäftigter (Storno)
- Abmeldung (Storno und Berichtigung)
- Änderungsmeldung
- Adresse Versicherter
- Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Die mit 1.1.2019 geltenden Versichertenmeldungen sind sowohl im Bereich der Selbstabrechnung als auch im Bereich der Beitragsvorschreibung anzuwenden.

Meldungen, die mit 31.12.2018 wegfallen

- Mindestangaben-Anmeldung
- Beitragsnachweisungen
- Lohnzettel SV

Im Bereich der Beitragsvorschreibung auch:

- Sonderzahlungsmeldung
- Lohnänderungsmeldung
- Meldung zum BV-Beitrag
- Meldung zum Service-Entgelt
- Meldung zum verminderten AV-Beitrag

3.1.1 Versicherungsnummer Anforderung

Im Zusammenhang mit der Anforderung der Versicherungsnummer, vor allem im Hinblick auf den Auslöser und Zweck der Meldung, die Voraussetzungen und Meldefristen hat sich grundsätzlich mit Einführung des neuen Abrechnungssystems nichts geändert.

3.1.5.2 Richtigstellung Abmeldung

Die Meldung „Richtigstellung Abmeldung“ dient dazu, Änderungen betreffend das Datum der Abmeldung, das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, den Abmeldegrund, die Zeit der Kündigungsentschädigung, die Zeit der Urlaubersatzleistung oder das Ende der Beitragspflicht nach BMSVG mitzuteilen.

Durch die Übermittlung der „Richtigstellung Abmeldung“ werden sämtliche darin enthaltenen Daten automatisch ersetzt. Felder die nicht ausgefüllt werden, führen zum Entfall der ursprünglich gemeldeten Daten.

Hinweis

Wenn eine Person ausschließlich der Betrieblichen Vorsorge unterliegt und eine Korrektur des bereits gemeldeten Endes der Betrieblichen Vorsorge erforderlich ist, ist das Feld „Ende des Beschäftigungsverhältnisses“ mit dem ursprünglichen Ende der Betrieblichen Vorsorge zu befüllen. Das geänderte Ende der Betrieblichen Vorsorge ist schließlich im Feld „Betriebliche Vorsorge Ende“ einzutragen.

3.1.5.3 Storno Abmeldung

Durch die Stornierung einer Abmeldung lebt die bereits beendete Pflichtversicherung wieder auf und ist nur vorzunehmen, wenn die ursprüngliche Abmeldung fälschlicherweise übermittelt wurde.

Soll die Pflichtversicherung auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden, ist die bereits übermittelte Abmeldung zu stornieren.

3.1.6 Änderungsmeldung

Ab 1.1.2019 fällt ein Großteil der bisher bekannten Änderungsmeldungen weg. Bis 31.12.2018 dienten Änderungsmeldungen vorrangig dazu, den Versicherungsverlauf immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Mit 1.1.2019 können die erforderlichen Informationen aus der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung entnommen werden, weshalb viele der bisherigen Änderungsmeldungen nicht mehr notwendig sind.

3.2.3 Wartung des Versicherungsverlaufes

Mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nach erfolgter Anmeldung zur Pflichtversicherung wird der Versicherungsumfang (zB Voll- oder Teilversicherung) bestätigt oder korrigiert. Sollte sich am Ende eines Beitragszeitraums herausstellen, dass ein als Vollversicherung gemeldetes Beschäftigungsverhältnis tatsächlich einer geringfügigen Beschäftigung entspricht, wird dies mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung richtiggestellt. Eine zusätzliche Änderungsmeldung ist nicht erforderlich.

Steht bereits vor Erstattung der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung fest, dass sich der gemeldete Versicherungsumfang ändert, kann nach wie vor eine entsprechende Änderungsmeldung vorgelegt werden.

In weiterer Folge ist im Selbstabrechnerverfahren für jeden Versicherten für jeden Monat eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu erstatten. Auch dann, wenn das Entgelt unverändert bleibt und sich auch sonst keine Änderung in der Beitragsabrechnung ergibt.

Ergeben sich im Versicherungsverlauf zu Beginn eines Monats oder auch untermonatig Änderungen, werden diese der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung entnommen und es ist keine zusätzliche Meldung erforderlich.

BEISPIEL:

Ein vollversichertes Beschäftigungsverhältnis ändert sich durch Verringerung der Arbeitszeit mit 1.4.2019 in eine geringfügige Beschäftigung.

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung für April 2019 (Änderung der Beschäftigten-Gruppe) ändert die Vollversicherung in eine Teilversicherung in der Unfallversicherung.

BEISPIEL:

Die Arbeitszeit wird ab 12.9.2019 reduziert und am Ende des Monats ergibt das Entgelt eine geringfügige Beschäftigung.

Kap 4

Das Tarifsystem

Die Festlegung des Versicherungsumfanges sowie die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Nebenbeiträge (Kammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag usw) erfolgte bis 31.12.2018 anhand der Beitrags- und Verrechnungsgruppen.

Die Systematik der Beitragsgruppen gibt es seit über 40 Jahren. Durch die Umsetzung zahlreicher sozialpolitischer Maßnahmen der Bundesregierung über das Sozialversicherungsrecht, stieg die Zahl der Beitrags- und Verrechnungsgruppen ständig und entwickelte sich für alle Beteiligten zu einem äußerst komplexen System. Mit Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung wurde die Vielzahl an Beitrags- und Verrechnungsgruppen abgelöst und ein überschaubares Tarifsystem ersetzt.

Das neue Tarifsystem besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. der Beschäftigtengruppe (zB Arbeiter, Angestellter, Lehrling);
2. den Ergänzungen zur Beschäftigtengruppe (zB Schlechtwetterentschädigungsbeitrag) und
3. den Abschlägen und Zuschlägen (zB Verringerung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, Service-Entgelt).

4.1 Die Beschäftigtengruppe

Diese bildet die Grundlage für das neue Tarifsystem und beinhaltet für die von ihr umfassten Versicherten folgende Charakteristika:

- Umfang der Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions-, Arbeitslosenversicherung)
- Zugehörigkeit zur Pensionsversicherung der Arbeiter oder Angestellten
- Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer oder Landarbeiterkammer
- Beitragspflicht und Beitragssatz in den Zweigen der Pflichtversicherung und der Nebenbeiträge

Kap 6

Das SV-Clearingsystem

Exkurs: ELDA-Dateiinhaltsprüfung

Die bei ELDA bestehende Dateiinhaltsprüfung wird durch Einführung des SV-Clearingsystems beibehalten.

Stellt ELDA bei der formellen Prüfung einen schwerwiegenden Mangel fest, wird die Meldung nicht an den Krankenversicherungsträger weitergeleitet, sondern dem Meldungsersteller eine Mitteilung über den Fehler zugestellt.

Durch das SV-Clearingsystem wird der bis Ende 2018 bei den Krankenversicherungsträgern bestehende und nach Ablauf eines Kalenderjahres vorgenommene Abgleich der Versicherungsdaten (Versicherungszeit, Beitragsabrechnung, Beitragsgrundlagen) abgelöst. Mit diesem neuen System werden sämtliche elektronisch erstatteten Meldungen im Zuge der Verarbeitung auf ihre fachliche Richtigkeit überprüft.

Bei festgestellten Unstimmigkeiten wird ein elektronischer Verständigungsprozess aktiviert, mit dem eine effiziente und zeitnahe Behebung der Widersprüchlichkeiten garantiert ist. Diese Prüfung erfolgt im Anschluss an die in ELDA weiterhin vorhandene Dateiinhaltsprüfung (formale Fehlerprüfung).

6.1 Zwei Arten von Clearingfällen

Je nach Art der festgestellten Auffälligkeit gibt es

- Clearingfälle ohne Evidenz und
- Clearingfälle mit Evidenz

6.1.1 Clearingfall ohne Evidenz

Werden im Zuge der Meldungsprüfung Widersprüchlichkeiten festgestellt, die jedoch einer Verarbeitung der Meldung nicht im Wege stehen, erfolgt dennoch eine Rückmeldung an den Meldungsersteller. Diese Mitteilung hat jedoch nur Servicecharakter, auf sie kann, muss aber nicht reagiert werden.